Gemeinde Eggermühlen **Eggermühlen, den 27. Okt. 2026**
Gemeinde Eggermühlen

Beschlussvorlage Eggermühlen	**Vorlage Nr.: 5167/2026**
Bildung der Ausschüsse	
Beratungsfolge:	

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Eggermühlen	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Gemeinderat/Stadtrat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Welche Ausschüsse gebildet werden, wie ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, wie viele Mitglieder den Ausschüssen angehören, ist ganz im Ermessen des Gemeinderates/Stadtrates gestellt.

Die Ausschussbildung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG n.F.:

Das vorgesehene Verfahren zur Verteilung der Sitze in den Ausschüssen beinhaltet im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

1. Zunächst ist festzulegen, wie viele Sitze für stimmberechtigte Mitglieder zu besetzen sind (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

2. Die vom Gemeinderat Eggermühlen für jeden Ausschuss festgelegten Sitze werden auf die Fraktion und Gruppe des Gemeinderates Eggermühlen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. ergeben. (Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).

 Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	CDU-Fraktion (8 Sitze)	**Gruppe Bündnis für Eggermühlen (3 Sitze)**
0,5	16 (1)	6 (2)
1,5	5,33 (3)	2

2,5	3,2 (4)	1,20
3,5	2,29 (5)	
4,5	1,78	

3. Die Fraktionen oder Gruppen haben für die Ausschüsse entsprechende Mitglieder zu benennen. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse stellt der Gemeinderat durch Beschluss fest.

Vertretung von Ausschussmitgliedern:

Eine Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Angesichts des Interesses an einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausschüsse und im Blick auf die kommunale Praxis kann dies nicht als Verbot der Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern verstanden werden. Sie kann durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Gemeinderates/Stadtrates vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen und Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, sodass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist. Konkret sollten daher alle weiteren Gruppen- / Fraktionsmitglieder als Stellvertreter benannt werden.

Ausschussvorsitze

Gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen wie bisher in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet wiederum das von der/dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Abgeordneten. Ausschussvorsitzende/r kann auch ein/e Grundmandatsinhaber/in, nicht dagegen eine andere Person i. S. d. § 71 Abs. 7 NKomVG sein.

In das Zugreifverfahren für die Ausschussvorsitze sind auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse einzubeziehen.

Zuteilung der Ausschussvorsitze:

	CDU-Fraktion (8 Sitze)	**Gruppe Bündnis für Eggermühlen (3 Sitze)**
0,5	16 (1)	6 (2)
1,5	5,33 (3)	2
2,5	3,2 (4)	1,20
3,5	2,29 (5)	

4,5	1,78	

Nicht dem Gemeinderat/Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder
Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Gemeinderat/Stadtrat neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder *sollen* Abgeordnete sein. Die nicht dem Gemeinderat/Stadtrat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Einbeziehung nicht dem Gemeinderat/Stadtrat angehörender Personen in die Arbeit der Ausschüsse empfiehlt sich häufig deshalb, um die besonderen Erfahrungen einiger Bürgerinnen und Bürger für die Ratsarbeit nutzbar zu machen. Die Berufung in einen Ausschuss setzt keine besondere Qualifikation voraus. Auch müssen die ratsfremden Mitglieder nicht in der Gemeinde wohnen, obwohl es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 38 NKomVG handelt. Ratsmitglieder können dagegen nicht "andere" Personen sein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Eggermühlen bildet gemäß §§ 71 Abs. 1 und 73 NKomVG die nachstehend aufgeführten Ausschüsse aus seiner Mitte und legt dazu die Anzahl der Ausschusssitze (Ausschussstärke) durch Beschluss wie folgt fest:

 a) Ausschuss für Bebauung, Planung, Straßen, Verkehr, Umwelt und Dorferneuerung
 - 5 Ratsmitglieder

 b) Ausschuss für Jugend, Sport, Familie, Integration und Tourismus
 - 5 Ratsmitglieder

2. Der Gemeinderat Eggermühlen stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und die Besetzung für die vorstehend genannten Ratsausschüsse wie folgt fest:

Sitzverteilung der Ausschüsse:
CDU-Fraktion = 4 Sitze
Gruppe Bündnis für Eggermühlen = 1 Sitze

Ausschuss für Bebauung, Planung, Straßen, Verkehr, Umwelt und Dorferneuerung

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied	Stellvertreter

CDU-Fraktion	Daniela Kettmann	CDU-Fraktion
CDU-Fraktion	Achim Windischmann	Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion	Reinhard Triphaus	Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion	Melanie Gövert	Übrige Fraktionsmitglieder
Gruppe Bündnis f. Eggermühlen	Markus Hollermann	Übrige Gruppenmitglieder

Ausschuss für Jugend, Sport, Familie, Integration und Tourismus

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter**
CDU-Fraktion	Marius Geppert	Gruppe Bündnis f. Eggermühlen
CDU-Fraktion	Stefan Klune	Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion	Melanie Gövert	Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion	Frank Stalfort	Übrige Fraktionsmitglieder
Gruppe Bündnis f. Eggermühlen	Matthias Wilke	Übrige Gruppenmitglieder

3. Es wird festgestellt, dass in dem Verfahren nach § 71 Abs. 8 NKomVG die Vorsitze in den Ratsausschüssen auf Vorschlag der FraktionGruppe im sogenannten „Zugreifverfahren“ wie folgt übernommen werden:

Die Gruppe Bündnis für Eggermühlen hat den ***Verzicht*** auf die Benennung eines Ausschussvorsitzes schriftlich eingereicht.

Zugriff	**Ausschuss**	**Vorsitzende/r**	**Vertreter/in**
1. CDU-Fraktion	für Bebauung, Planung, Straßen, Verkehr, Umwelt und Dorferneuerung	Daniela Kettmann	
2. CDU-Fraktion	für Jugend, Sport, Familie, Integration und Tourismus	Marius Geppert	

Beteiligte Stellen: